



# Satzung des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol

Der besseren Lesbarkeit zuliebe  
schließt die männliche Bezeichnung  
immer die weibliche mit ein.

29.07.2011





## INHALTSVERZEICHNIS:

INHALTSVERZEICHNIS:.....	2
A) ALLGEMEINES .....	3
Artikel 1: NAME UND SITZ.....	3
Artikel 2: ZIEL UND ZWECK .....	3
Artikel 3: DAUER .....	3
Artikel 4: VEREINSABZEICHEN .....	3
B) MITGLIEDSCHAFT .....	4
Artikel 5: MITGLIEDER.....	4
Artikel 6: AUFNAHME VON MITGLIEDERN.....	4
Artikel 7: RECHTE DER MITGLIEDER .....	4
Artikel 8: PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
Artikel 9: VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
C) VERBANDSORGANE.....	5
Artikel 10: ORGANE .....	5
Artikel 11: AMTSDAUER .....	5
I. VOLLVERSAMMLUNG.....	5
Artikel 12: DIE VOLLVERSAMMLUNG .....	5
Artikel 13: BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG .....	5
Artikel 14: ABSTIMMUNG .....	5
Artikel 15: ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNGEN DER VOLLVERSAMMLUNG .....	5
II. LANDESAUSSCHUSS .....	6
Artikel 16: DER LANDESAUSSCHUSS .....	6
Artikel 17: ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES LANDESAUSSCHUSSES .....	6
Artikel 18: DER LANDESLEITER .....	6
III RECHNUNGSPRÜFER .....	6
Artikel 19: DIE RECHNUNGSPRÜFER .....	6
IV. SCHIEDSGERICHT .....	6
Artikel 20: DAS SCHIEDSGERICHT .....	6
D) SONSTIGES .....	7
Artikel 21: DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG.....	7
Artikel 22: GESCHÄFTSSTELLE .....	7
Artikel 23: REFERATE .....	7
Artikel 24: VEREINSVERMÖGEN.....	7
Artikel 25: AUFLÖSUNG .....	7
Artikel 26: GEMEINNÜTZIGKEIT .....	7
Artikel 27: DATENSCHUTZ.....	7

## A) ALLGEMEINES

### Artikel 1: NAME UND SITZ

- 1) Der Verband führt den Namen „Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol“ und ist der Dachverband aller Bergrettungsstellen im Alpenverein Südtirol.
- 2) Dieser Verband wird als Landesverband bezeichnet.
- 3) Der Landesverband hat seinen Sitz in 39018 Vilpian (Gemeinde Terlan). Der Sitz des Landesverbandes kann durch Beschluss der Vollversammlung neu bestimmt und durch Beschluss des Landesausschusses innerhalb der Ansitzgemeinde verlegt werden.
- 4) Der Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol ist ein Verein im öffentlichen Interesse. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden, ohne Gewinnabsichten und arbeitet auf ehrenamtlicher Basis.

### Artikel 2: ZIEL UND ZWECK

- 1) Ziel und Zweck des Landesverbandes sind die Hilfeleistung und/oder die Rettung aller im Gebirge oder unwegsamem Gelände in Not geratener Menschen und Tiere. Weiters gehören sämtliche Hilfeleistungen dazu, zu denen die dem Landesverband angeschlossenen Bergrettungsstellen angefordert werden. Im Besonderen obliegt dem Landesverband die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, die Betreuung derselben sowie die Schulung und Ausbildung der Bergrettungsmitglieder der einzelnen Bergrettungsstellen und die Ausbildung im Bergrettungswesen allgemein.

- 2) Des Weiteren obliegt es dem Landesverband geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Unfallprävention, Aufklärung und zur Sicherheit im alpinen oder unwegsamem Gelände beitragen.
- 3) Der Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol kann zum Schutz sowie zur Sicherheit der Bevölkerung von privaten oder öffentlichen Diensten für die Durchführung von Arbeiten beauftragt werden.
- 4) Um diese Ziele zu erreichen, kann der Landesverband alle mit dem Verbandszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Veranstaltungen sowie Schulungen durchführen und alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung des Landesverbandes förderlich, nützlich und notwendig sind. Der Landesverband ist gemäß Landesgesetz vom 18. Dezember 2002, Nr. 15 1), - Vereinheitlichter Text über die Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste -, Teil des Zivilschutzdienstes und hat den Zweck, die ihm zugewiesenen Aufgaben im Rahmen dieses Landesgesetzes zu erfüllen. Zudem hält sich der Landesverband an die Vorgaben des Landesgesetzes vom 10. Dezember 2007, Nr. 13 1) – Regelung des Bergrettungsdienstes sowie nachfolgender Änderungen.
- 5) Im Besonderen hat der Landesverband des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol folgende Aufgaben:
  - a. die Errichtung und Führung von Strukturen für den Bergrettungsdienst,
  - b. die Einteilung der Wachbereiche der Bergrettungsstellen,

- c. die Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen,
- d. das Erstellen von Gutachten und Erlassen von Richtlinien, die den Dienst betreffen, und Vorschläge für Finanzierungen,
- e. die Ergreifung aller weiteren Maßnahmen im Dienste der Mitglieder, die dem Fortbestand und der Weiterentwicklung des Bergrettungswesens förderlich sind.

### Artikel 3: DAUER

- 1) Die Dauer des Landesverbandes ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

### Artikel 4: VEREINSABZEICHEN

- 1) Das Vereinsabzeichen (Logo) des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol sowie jenes der angeschlossenen Mitglieder (Bergrettungsstellen) muss ein grünes Kreuz mit weißem Edelweiß beinhalten. Im Edelweiß müssen die Buchstaben „AVS“ beinhaltet sein. Das grüne Kreuz hat einen roten Hintergrund, welcher von einem blauen Kranz mit dem Schriftzug „Bergrettung Südtirol“ versehen ist. Weitere Details sind den erlassenen Richtlinien des Landesverbandes zu entnehmen.
- 2) Das Abzeichen darf in seiner Form nicht verändert oder durch andere Symbole beeinträchtigt werden.
- 3) In der Bezeichnung des Vereinslogos steht der Schriftzug „Bergrettung Südtirol“, welcher als Markenzeichen für den Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol steht.

## B) MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 5: MITGLIEDER

- 1) Mitglieder des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol sind all jene Bergrettungsstellen, welche in den Landesverband aufgenommen worden sind und deren Satzung im Einklang mit der Satzung des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol steht.
- 2) Die Mitglieder sind eigenständige, anerkannte Organisationen, welche nach dem Prinzip des Ehrenamtes arbeiten.
- 3) Es können nur Mitglieder aufgenommen werden, welche Bergrettungsstellen des Alpenverein Südtirol sind. Die Mitglieder werden nachstehend als „Bergrettungsstellen“ bezeichnet. Einzelpersonen können nur in den jeweiligen Rettungsstellen aufgenommen werden, sofern sie die dafür vorgesehenen Voraussetzungen nachweisen können, welche in den Durchführungsbestimmungen des Landesverbandes festgehalten sind.
- 4) Die Wachbereiche der Bergrettungsstellen werden gemäß Durchführungsbestimmungen des Landesverbandes festgelegt.

### Artikel 6: AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- 1) Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in den Landesverband des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol durch Beschluss des Landesausschusses.
- 2) Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich an den Landesausschuss des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol zu stellen, der darüber entscheidet. Der Antragstellung sind in jedem Fall eine Mitgliederliste sowie die genehmigte Vereinssatzung beizulegen. Die Bergrettungsmitglieder der jeweiligen Bergrettungsstelle müssen alpinistische Fähigkeiten wie Fels-, Eis- und Schibergsteigen nachweisen können. Die genauen Voraussetzungen des einzelnen Bergrettungsmitgliedes sowie deren Ausbildung sind aus den jeweiligen Durchführungsbestimmungen des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol ersichtlich.
- 3) Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Aufnahme erfolgt aufgrund der in dieser Satzung und in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Kriterien.
- 4) Gegen die Nichtaufnahme kann Berufung beim Schiedsgericht des Landesverbandes eingereicht werden, welches endgültig entscheidet.

### Artikel 7: RECHTE DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder (Bergrettungsstellen) haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung.
- 2) Die Bergrettungsstellen sind, die Tätigkeit ihrer Bergrettungsstelle betreffend, selbstständig und eigenverantwortlich.
- 3) Die Bergrettungsstellen haben das Recht, an der Willensbildung des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol, durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe, mitzuwirken.
- 4) Die Bergrettungsstellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Landesverband des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol unterstützt und können alle vom Landesverband gebotenen Leistungen und Dienste in Anspruch nehmen.

### Artikel 8: PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder (Bergrettungsstellen) sind verpflichtet:
  - a) die Satzung, die Durchführungsbestimmung und die Beschlüsse der Landesverbandsorgane zu befolgen;
  - b) die jährlichen Einsatzmeldungen zu den in den Durchführungsbestimmungen vorgegebenen Terminen an den Landesverband zu übermitteln;
  - c) beschlossene Mitgliedsbeiträge termingerecht zu bezahlen;
  - d) an den Versammlungen, auch jenen in den Bezirken, teilzunehmen;
  - e) Änderungen der Bergrettungsstelle, vor allem in der Zusammensetzung der Organe, der Geschäftsstelle des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
  - f) sich „Bergrettungsdienst im AVS“ zu nennen. Der Bezeichnung wird der Namen der Bergrettungsstelle angefügt;
  - g) Das Abzeichen der Bergrettungsstelle ist dasselbe wie jenes des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol (Abschnitt A Allgemeines, Artikel 4), um ein landesweites einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Das Abzeichen darf in seiner Form nicht verändert oder durch andere Symbole beeinträchtigt werden.
  - h) Satzungsänderungen der Bergrettungsstelle müssen dem Landesausschuss des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt werden;

- i) die Entscheidungen aller Streitigkeiten, dem Schiedsgericht des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol zu überlassen;
- j) die Tätigkeit freiwillig und ehrenamtlich nach den Prinzipien des Ehrenamtes auszuführen.

### Artikel 9: VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft einer Bergrettungsstelle erlischt:
  - a) durch Auflösung des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol;
  - b) durch Auflösung der Bergrettungsstelle;
  - c) durch Austritt;
  - d) durch Ausschluss;
- 2) Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Landesverband des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol, der jederzeit erfolgen kann.
- 3) Der Ausschluss einer Bergrettungsstelle wird von der Vollversammlung des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol beschlossen, wenn das Mitglied:
  - a) die Satzung oder die Durchführungsbestimmung oder die Beschlüsse des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol missachtet;
  - b) den Ruf und das Ansehen des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol schädigt oder den Zielsetzungen des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol entgegenarbeitet;
  - c) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft einer Bergrettungsstelle nicht mehr gegeben sind.
- 4) Der Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Die ausgeschlossene Bergrettungsstelle darf hinkünftig den Namen „Bergrettungsdienst im AVS“ bzw. „Bergrettung Südtirol“ und dessen Abzeichen (Vereinslogo) nicht mehr verwenden.

## C) VERBANDSORGANE

### Artikel 10: ORGANE

Organe des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol sind:

- 1) die Vollversammlung
- 2) der Landesausschuss
- 3) die Rechnungsprüfer
- 4) das Schiedsgericht

Die gewählten Mitglieder der Verbandsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### Artikel 11: AMTSDAUER

- 1) Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

## I. VOLLVERSAMMLUNG

### Artikel 12: DIE VOLLVERSAMMLUNG

- 1) Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Landesausschuss einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes sowie der Tagesordnung und muss mindestens 14 Tage vor der Abhaltung zugestellt werden.
- 2) Die Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Darüber hinaus muss die Vollversammlung auch auf Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Bergrettungsstellen einberufen werden.
- 3) Die Vollversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus allen stimmberechtigten Bergrettungsstellen zusammen.

### Artikel 13: BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG

- 1) Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bergrettungsstellen vertreten ist.
- 2) In zweiter Einberufung, die innerhalb eines Monats nach der ersten zu erfolgen hat, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Bergrettungsstellen beschlussfähig.
- 3) Zur Abänderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von wenigstens drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Bergrettungsstellen).

### Artikel 14: ABSTIMMUNG

- 1) Zur Abstimmung in der Vollversammlung sind alle Rettungsstellenleiter berechtigt, welche sich im Verhinderungsfalle durch ein Bergrettungsmitglied des eigenen Bergrettungsstellenausschusses vertreten lassen können.
- 2) Vertretungen durch Personen anderer Bergrettungsstellen sind nicht zugelassen.
- 3) Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Landesleiter und bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Sollte es die Vollversammlung als notwendig erachten, so kann diese einen Vorsitzenden wählen. Die Vollversammlung bestimmt den Schriftführer und die Stimmzähler. Über die Beschlüsse sowie den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.
- 4) Zur Abstimmung in der Vollversammlung sind alle Rettungsstellenleiter berechtigt, welche sich im Verhinderungsfalle durch ein Bergrettungsmitglied des eigenen Bergrettungsstellenausschusses vertreten lassen können.

### Artikel 15: ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNGEN DER VOLLVERSAMMLUNG

- 1) Folgende Aufgaben sind der Vollversammlung vorbehalten:
  - a) Genehmigung des Ergebnisprotokolles der letzten Vollversammlung;
  - b) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
  - c) Entlastung des Landesausschusses;
  - d) Wahl des Landesleiters;
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer;
  - f) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
  - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
  - h) Beschlussfassung über die Anträge der Bergrettungsstellen und des Landesausschusses;
  - i) Genehmigung der Satzung bzw. Satzungsänderungen;
  - j) alle übrigen Beschlussfassungen, die der Vollversammlung vorbehalten sind.
- 2) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Gleiches gilt bei Wahlen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben oder in geheimer Wahl mittels Stimmzettel, sofern dies von wenigstens 1/10 der anwesenden Mitglieder (Bergrettungsstellen) erwünscht wird. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt mittels geheimer Wahl, falls nicht alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Bergrettungsstellen) durch Handaufheben zustimmen. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl.
- 4) Anträge an die Vollversammlung durch die Mitglieder (Bergrettungsstellen) müssen in schriftlicher Form mindestens 25 Tage vor Abhaltung der Vollversammlung in der Geschäftsstelle des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol eingehen. Anträge der Bergrettungsstellen sowie des Landesausschusses müssen mit der Einladung zur Vollversammlung 14 Tage vor Abhaltung der Vollversammlung in schriftlicher Form den Mitgliedern (Bergrettungsstellen) zugestellt werden.

## II. LANDESAUSSCHUSS

### Artikel 16: DER LANDESAUSSCHUSS

- 1) Der Landesausschuss besteht aus höchstens 8 gewählten Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
- Landesleiter
  - Landesleiterstellvertreter
  - einem Vertreter des Alpenverein Südtirol
  - je einem Vertreter der Bezirke:
    - I. Vinschgau
    - II. Meran
    - III. Bozen
    - IV. Eisacktal/Wipptal
    - V. Pustertal
  - Landesverantwortlicher für das Hundewesen
  - und maximal drei (3) vom Landesausschuss ernannten Beiräten für bestimmte Fachbereiche – diese besitzen kein Stimmrecht sondern haben beratende Funktion.
- 1) Der Vertreter des Alpenverein Südtirol wird von der Landesleitung des Alpenverein Südtirol namhaft gemacht.
- 2) Der Landesverantwortliche für das Hundewesen wird von den Hundeführern direkt nominiert.
- 3) Die Bezirksvertreter werden von den Mitgliedern (Bergrettungsstellen) des jeweiligen Bezirkes gewählt. Sie sollen vorzugsweise einem Bergrettungsstellenausschuss innerhalb dieses Bezirkes angehören, müssen dies aber nicht bindend sein.
- 4) Der Landesleiter wird von der Vollversammlung direkt gewählt. Sein Stellvertreter wird vom Landesausschuss aus dessen Mitte gewählt.

### Artikel 17: ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES LANDESAUSSCHUSSES

- 1) Der Landesausschuss ist für alle Angelegenheiten der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol zuständig, sofern diese nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.
- Im besonderen obliegt dem Landesausschuss:
- a) Durchführung der Geschäfte des Landesverbandes gemäß den Bestimmungen der Satzung und nach den von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüssen;
  - b) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
  - c) Erstellung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
  - d) Festlegung der Ausbildungsprogramme;

- e) Erstellung und Genehmigung der Durchführungsbestimmungen zu diesen Satzungen;
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Bergrettungsstellen);
  - g) Festsetzung des Termins für die Einreichung der Einsatzmeldungen an die Geschäftsstelle des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol;
  - h) Bestellung von Beiräten für bestimmte Fachbereiche und Festlegung ihrer Befugnisse;
  - i) Wahl von Beiräten
  - j) Einstellung von Dienstpersonal und Erteilung von Vollmachten an Dritte;
  - k) Verleihung von Auszeichnungen;
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - m) Erstellung von Mustersatzungen für die Bergrettungsstellen;
  - n) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben im Interesse des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol;
- 2) Der Landesausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 4) Bei persönlichen Interessen bzw. Interessen der jeweils zugehörigen Bergrettungsstelle muss das jeweilige Mitglied des Landesausschusses die Sitzung verlassen.
- 5) Der Landesausschuss fasst seine Beschlüsse nach dem Kollegialitätsprinzip. Die Mitglieder des Landesausschusses sind verpflichtet die gefassten Beschlüsse nach innen sowie nach außen zu vertreten, auch bei davon abweichenden persönlichen Meinungen.
- 6) Mitglieder des Landesausschusses sowie andere Landesverbandsorgane dürfen nicht in geschäftlicher Beziehung zum Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol stehen.

### Artikel 18: DER LANDESLIETTER

- 1) Der Landesleiter vertritt den Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol nach außen, vor den Behörden, vor Gericht, und allgemein Dritten gegenüber. Er leitet den Landesverband des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol im Einvernehmen mit den Verbandsorganen und ihren Weisungen und übt alle ihm übertragenen Befugnisse aus.
- 2) Der Landesleiter wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Er kann sich bei Veranstaltungen auch durch Dritte vertreten lassen. Diesen ist es untersagt, verpflichtende

Vereinbarungen für den Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol einzugehen.

## III RECHNUNGSPRÜFER

### Artikel 19: DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Die Vollversammlung wählt drei (3) Rechnungsprüfer.
- 2) Der Vorsitzende der Rechnungsprüfer wird aus den drei Gewählten vom Landesausschuss bestimmt.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Geschäfts- und Finanzgebarung des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol zu überwachen und nehmen an den Sitzungen des Landesausschusses teil.
- 4) Der Vorsitzende der Rechnungsprüfer oder ein von ihm namhaft gemachter Rechnungsprüfer hat die Pflicht an den Sitzungen des Landesausschusses teilzunehmen, er besitzt bei finanziellen Investitionen und Kreditgeschäften ein Vorschlagsrecht.
- 5) Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung über den Jahresabschluss und über ihre Tätigkeit.
- 6) Von den Rechnungsprüfern soll mindestens ein Mitglied in das entsprechende Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sein.

## IV. SCHIEDSGERICHT

### Artikel 20: DAS SCHIEDSGERICHT

- 1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei effektiven Mitgliedern. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird aus den drei Gewählten vom Landesausschuss bestimmt.
- 2) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3) Das Schiedsgericht ist für die Entscheidungen aller Streitfälle zuständig, die aus dem Landesverbandsverhältnis und bei der Auslegung der Satzung und der Durchführungsbestimmungen des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol und der Mitglieder (Bergrettungsstellen) entstehen können.
- 4) Das Schiedsgericht des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol ist auch für Schiedssprüche in den Bergrettungsstellen zuständig.
- 5) Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und ist an keine Formvorschriften gebunden. Dessen Entscheidungen sind endgültig.

## D) SONSTIGES

### Artikel 21:

#### DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG

- 1) Der Landesausschuss kann Durchführungsbestimmungen erstellen, welche für die Mitglieder (Bergrettungsstellen) bindend sind.

### Artikel 22:

#### GESCHÄFTSSTELLE

- 1) Der Geschäftsstelle obliegt die Abwicklung der laufenden Landesverbandsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Landesleiters.
- 2) Die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern obliegt dem Landesausschuss.

### Artikel 23:

#### REFERATE

- 1) Für besondere Anforderungen können beim Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol Referate angesiedelt werden. Deren Aufgabe ist es, sich in den ihnen zugewiesenen Themen zu spezialisieren, um das gewünschte Ziel besser verfolgen zu können.
- 2) Referate müssen vom Landesausschuss genehmigt werden; Details hierfür gehen aus den Durchführungsbestimmungen hervor.

### Artikel 24:

#### VEREINSVERMÖGEN

- 1) Ankäufe und Verkäufe von Immobilien und die Durchführung von Bauvorhaben an diesen, müssen von der Vollversammlung genehmigt werden.
- 2) Das Vereinsvermögen besteht aus den Beiträgen der Mitglieder (Bergrettungsstellen), Beiträgen der öffentlichen Hand, Spenden oder Zuwendungen von Privatpersonen oder anderen Einrichtungen sowie aus Erträgen von Dienstleistungen.
- 3) Sofern es die Durchführungsbestimmungen vorsehen, können bestimmte Dienste als Spesennote verrechnet werden. Die hierfür erhaltenen Erträge dürfen nur für die institutionelle Tätigkeit verwendet werden.
- 4) Die ordentliche Vereinsgebarung und Geschäftsführung wird dem Landesausschuss übertragen.
- 5) Das Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern (Bergrettungsstellen) aufgeteilt werden.

### Artikel 25:

#### AUFLÖSUNG

- 1) Über die Auflösung des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol, über die eventuelle Ernennung eines oder mehrerer Liquidatoren und über die Abwicklungsmodalitäten der Liquidation entscheidet die außerordentliche Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder (Bergrettungsstellen).

### Artikel 26:

#### GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol dürfen nur zweckgebunden verwendet werden und gehen bei einer Auflösung an den Alpenverein Südtirol über.

### Artikel 27:

#### DATENSCHUTZ

- 1) Die Datensammlung, welche die Geschäftsstelle des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol verwaltet, darf ausschließlich und nur für institutionelle Zwecke verwendet werden. Diese unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

**Bergrettungsdienst  
im Alpenverein Südtirol  
Landesverband**

I-39018 Vilpian  
Brauereistraße 18  
Tel. +39 0471 675000  
Fax +39 0471 675008  
[info@bergrettung.it](mailto:info@bergrettung.it)  
[www.bergrettung.it](http://www.bergrettung.it)